

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Deutsche WindXperts 12. GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 8
25767 Albersdorf

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

	Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
-	11.07.2025	4.2-03339-25-44	29.10.2025

Vorhaben Imm: 8150650.6
Genehmigung einer Windkraftanlage nach § 4 BImSchG
WEA 6 im Windpark Greffen-Nord
hier: 1. Änderung der Genehmigung vom 27.03.2025, Az. 4.2-04975-24-44
Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG:
Änderung des Anlagentyps und des Standorts

Grundstück Harsewinkel, Tecklenburger Weg

Gemarkung	Greffen	Greffen
Flur	5	5
Flurstück	31	32

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wied-
brück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-
Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrund-
verordnung (EU-DSGVO) mitzutei-
lenden Informationen finden Sie auf
unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/-/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

1. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

zur Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 4 BImSchG des Kreises Gütersloh vom 27.03.2025, Az. 4.2-04975-24-44

I. TENOR

Auf den Antrag nach § 16b BImSchG vom 11.07.2025 mit den Nachträgen vom 07.08., 04.09., 10.09.2025 und vom 22.10.2025 wird aufgrund der §§ 16/16b/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung erteilt.

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht errichtete

Windenergieanlage

darf gegenüber dem v. g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Diese Änderungsgenehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Änderung des Anlagentyps auf Enercon E-138 EP3 E3**
- **Verschiebung des Standorts um 49 m**

Weitere Einzelheiten sind den zugehörigen Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Beantragt ist eine Windenergieanlage des Typs **Enercon E-138 EP3 E3**.

UTM32		Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Gesamt- höhe [m]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Nenn- leistung [kW]
X	Y							
443.580	5.760.581	Greffen	5	31, 32	229,13	160	138,25	4.260

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
 ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW
2. Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- | | | |
|-------|------------------------|---|
| II. | Anlagedaten | |
| III. | Nebenbestimmungen | |
| IV. | Begründung | |
| V. | Verwaltungsgebühr | |
| VI. | Rechtsbehelfsbelehrung | |
| VII. | Hinweise | |
| VIII. | Anhänge: | <ol style="list-style-type: none">1. Auflistung der Antragsunterlagen2. Verzeichnis der Rechtsquellen. |

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Bezeichnung: WEA 6
Windenergieanlage WEA des Typs E-138 EP3 E3 des Herstellers Enercon auf einem 160 m hohen Beton-Stahl-Hybrid-Turm mit 138,25 m Rotordurchmesser und 4.260 kW Nennleistung. Diese WEA wird mit Serrations / Blatthinterkanten zur Schallreduzierung ausgestattet.

bestehend aus: Kranstellfläche, Fundament, Hybridturm, Gondel, Rotorblätter, gondelintegrierte Transformatorstation, Zufahrt Baugrundstück

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Bauordnungsrechtliche Bedingungen

1. Abstandsflächenbaulasten

Das Bauvorhaben verstößt gegen § 6 Abs. 2 BauO NRW. Die erforderlichen Abstandsflächen liegen auch auf dem Flurstück 68. Um diesen bauordnungsrechtlichen Verstoß auszuräumen, ist die Eintragung einer Abstandsflächenbaulast erforderlich.

Vorliegende Genehmigung wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass von dieser Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Baulasteintragung erfolgt ist. Demnach darf der Baubeginn erst erfolgen, wenn die Baulasten eingetragen wurden.

2. Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der **WEA 6** eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse, ausgenommen Internet- und Direktanlagebanken, über **257.400 € (176.527 € + 80.873 €)** vorgelegt wird. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die v. g. Bürgschaftsurkunde der Genehmigungsbehörde vorliegt. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dieses einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 BauO NRW stillgelegt werden.

Hinweis:

*Die in der Aufstellung veranschlagten Recyclingkosten i. H. von **80.873 €** können bei der Berechnung der Bürgschaftssumme nicht berücksichtigt werden*

3. **Vor Baubeginn** ist ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen, der Gauß-Krüger-Koordinaten des genehmigten Standortes und der Höhenlage des Fußpunktes der baulichen Anlage zwecks Sicherstellung des Einhaltens der Anlagengesamthöhe über gewachsenem Gelände vorzulegen. (§ 74 Abs. 8 BauO NRW)

4. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

Die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. **Diese Genehmigung wird erst rechtswirksam, wenn die vorgenannten Unterlagen abschließend**

geprüft sind und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Vorher darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

5. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der statischen Ausführung beauftragt worden ist. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

C) Bedingung zum Immissionsschutz

Der „Schalltechnische Bericht für den Windpark Greffen-Nord mit insgesamt fünf Windenergieanlagen“ vom 24.04.2025, Berichts Nr. NE-B-130222 Rev 3, der noxt engineering GmbH aus Osnabrück ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder im nachfolgend beschriebenen vorläufigen Nachtbetrieb zu betreiben, bis ihr Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der Anlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die in Auflage **F.4** festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o, Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Bericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschalleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 6: 101,0 dB		
SLP ohne Zuschlag[dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
101,0	2,1	103,1

D) Bedingungen zum Naturschutz

Grundbuchliche Sicherung der ortsfesten Kompensationsmaßnahmen

1. Für die von Ihnen zu realisierende Kompensationsmaßnahme ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG die **Fläche Gemarkung Greffen, Flur 12, Flurstück 62 tlw. in einer Größe von 6250 m², davon 747 m² für die WEA 6** bis zum vollständigen Rückbau der Anlage und Wiederherstellung des Ursprungszustands aller ganz oder teilweise versiegelten Flächen durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Gütersloh (erster Rang im Grundbuch der betreffenden Grundstücke oder an rangbereiter Stelle) unter der Bezeichnung der Nutzung beim zuständigen Amtsgericht zu sichern.
 - 1.1 Die Eintragung in das Grundbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) **mit der Baubeginnanzeige** durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.

- 1.2 Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Sicherheitsleistungen für die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

2. Für die von Ihnen zu realisierende Kompensationsmaßnahme „**Anpflanzung eines Waldmantels auf Acker**“ entsprechend dem LBP ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
 - 2.1 Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von **747 m²** zu einem **Gesamtbetrag von 4482,00 €**.
 - 2.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die UNB des Kreises Gütersloh zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der UNB nachzuweisen. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der UNB möglich.
 - 2.3 Sofern die festgelegte, eingriffsrechtliche Kompensationsmaßnahme vor Baubeginn realisiert und durch die UNB abgenommen ist, entfällt die Sicherheitsleistung.

Fledermausabschaltung

3. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

4. Die WEA darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein geeignetes Detektionssystem zur Erkennung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

E) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

F) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener

Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten¹ (siehe S. 11 unten bis 13 der Schallprognose):

Immissionsort ²	Adresse	Gebiet
IO 05	Tulpenstiege 18, Harsewinkel	WR
IO 20	Versmolder Str. 46 u. 46 a, Harsewinkel	MI
IO 25	Sperlingstr. 37, Versmold	WR
IO 29	Versmolder Str. 50, Harsewinkel	MI
IO 35	Tatenhauser Weg 21, Harsewinkel	MI
IO 37	Tatenhauser Weg 24, Harsewinkel	MI
IO 47	Niedickstr. 19, 33428 Harsewinkel	MI
IO 48	Hesselstr 3, Versmold	KU

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags 6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	Immissionsrichtwert nachts 22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45
WR	50	35
KU	45	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung.

- Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zunächst nur unter der in **Bedingung C** genannten Maßgabe betrieben werden.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Gesamt
beantragter Nachtbetriebsmodus³ 101,0 dB									
L _{W, Okt} [dB(A)]	84,3	89,0	90,2	93,4	95,7	96,3	85,4	71,1	101,0
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	86,0	90,7	91,9	95,1	97,4	98,0	87,1	72,8	102,7
L _{o, Okt} [dB(A)]	86,4	91,1	92,3	95,5	97,8	98,4	87,5	73,2	103,1

¹ In der Schallprognose werden 48 Immissionsorte aufgeführt und betrachtet

² Die 8 maßgeblichen Immissionsorte aufgrund von Gebietseinstufung, Nähe oder Vorbelastungssituation sind hier explizit genannt

³ Oktavband: Tabelle E.1 auf S. 150 in der Schallprognose i.V.m. dem technischen Datenblatt von Enercon für Betriebsmodus 101,0 dB im Zusatzdokument zur Schallprognose, S. 11-18

mit: $L_{e, \max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ (max. Oktavschallleistungspegel)

und: $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$ (obere Vertrauensbereichsgrenze)

ermittelt aus:

$L_{W, Okt}$: Oktavschallleistungspegel,

$\sigma_P = 1,2$ dB: Unsicherheit der Serienstreuung,

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB: Unsicherheit des Prognosemodells und

$\sigma_R = 0,5$ dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

5. Nach Inbetriebnahme der beantragten WEA ist dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2.3 innerhalb von zwei Monaten eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen, welches die akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW vornimmt.
Es ist der Nachweis zu führen, dass die in **Auflage F.4** festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel ($L_{e, \max, Okt}$) eingehalten werden. Das Messinstitut muss den Anforderungen nach § 26 und 29 b BImSchG entsprechen.

Hinweis

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf

Der „Schattenwurfbericht für den Windpark Greffen-Nord mit insgesamt 5 geplanten Windenergieanlagen“ vom 09.04.2025, Berichts Nr. NE-B-130222 Rev 2, der next engineering GmbH aus Osnabrück ist Bestandteil der Genehmigung.

8. Die Windkraftanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
10. Für die auf den Seiten 11-13 der vorgelegten Schattenwurfanalyse aufgeführten Immissionsorte (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW)

Hinweis:

Es müssen Mehrfachbeschattungen von WEA an einem Immissionsort berücksichtigt werden.

G) Auflagen zum Bauordnungsrecht

Allgemein

1. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 24 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
2. Die Windkraftanlage ist mit einer Sensorik auszurüsten, die Unwuchten und Leistungsabfall durch Eisansatz erkennt und den Betrieb entsprechend einstellt.
3. Name und Anschrift des Betreibers / der Betreiber der Windkraftanlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde bis zur Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

Eiswurf:

4. Da nach den vorgelegten Bauvorlagen die Windkraftanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ausgestattet ist, ist im Bereich des Tecklenburger Wegs und der K 11 unter der Windkraftanlage durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. (5.2.3.5 Windenergie-Erlass)
5. Nach einer Außerbetriebnahme darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn das Eis vollständig abgetaut ist.

Brandschutz:

6. Um im Einsatzfall den Zugang zur Windenergieanlage für Feuerwehr und Höhenrettung zu gewährleisten, ist am Turmfuß ein alarmüberwachtes/fernüberwachtes Feuerwehrschrüsseldepot – FSD 2 gemäß DIN 14675 – mit einem darin hinterlegten Schlüssel zum Öffnen der Turmtüren zu installieren

Weitere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Harsewinkel abzustimmen.

7. Die im Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. Tegtmeier aufgeführten Flächen für die Feuerwehr sind dauerhaft nach DIN 14090 zu kennzeichnen und frei zu halten.
8. Am Turmfuß, von außen gut sichtbar, ist zur eindeutigen Identifizierung ein Notfallschild (Rettungspunkt) gemäß nachfolgendem Beispielmuster anzubringen:



Hierbei sind Angaben zu den Koordinaten, letzte Straße, Typ der Anlage und Erreichbarkeit von Ansprechpartnern erforderlich.

Auch in der Gondel ist ein solches Schild anzubringen.

Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Harsewinkel abzustimmen.

9. Aufstiegshilfen (z.B. Aufzugsanlage, Steige-Plattformen) sind mit einer Rückholfunktion auszustatten, welche insbesondere auch im Turmfuß zu betätigen sein muss.
10. Der Feuerwehr Harsewinkel sowie der zuständigen Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz notwendigen Ortskenntnisse zu erwerben.

zur abschließenden Fertigstellung:

11. Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Bescheinigung nach § 84 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018 hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.
12. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist ein Inbetriebnahmeprotokoll des Herstellers mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Annahmen und Bestimmungen der Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und den Typenprüfungen zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW).

H) Auflagen zum Naturschutz

Ökologische Baubegleitung

1. Das Vorhaben ist während der
 - 1.1 **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Bauflächen,
 - 1.2 **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen, und vollständiger Rekultivierung sowie
 - 1.3 für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen** durch eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu betreuen.
 - 1.4 Eine verbindliche Ansprechperson ist der UNB vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen.
 - 1.5 Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides und Antragsunterlagen (wie Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Unterlagen zum Artenschutz) sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6 Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.
Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:
 - 1.6.1 Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
 - 1.6.2 örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,
 - 1.6.3 Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,
 - 1.6.4 regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
 - 1.6.5 fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),
 - 1.6.6 Prüfung bei Abweichungen vom Bauzeitenplan, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden,
 - 1.6.7 Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Nebenbestimmungen, LBP, Unterlagen zum Artenschutz),
 - 1.6.8 Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,
 - 1.6.9 Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,
 - 1.6.10 Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie des evtl. notwendigen Rückbaus von WEA.

- 1.7 Die ÖBB hat **monatlich einen Bericht** mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar der UNB unverzüglich zuzusenden ist. Der erste Bericht muss spätestens 5 Werktage nach Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten vorliegen.

Berücksichtigung von Brutzeiten bei Gehölzarbeiten

2. Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten.
 - 2.1 Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen **nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.** bearbeitet werden.
 - 2.2 Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die ÖBB notwendig. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die UNB begonnen werden. Bei Artvorkommen kann eine Verschiebung der Bauarbeiten notwendig werden.
 - 2.3 Sämtliche Rückschnittarbeiten sind erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die zu bearbeitenden/fällenden Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen deutlich erkennbar zu markieren. Vor anfallenden Rodungsarbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, ggf. ist dabei eine Bekletterung oder ein Hubsteiger erforderlich. Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren sind im Einvernehmen mit der UNB geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Bauzeitenregelung

3. Zur Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten dürfen Bodenarbeiten (Baufeldräumung, Wegebau etc.) ausschließlich **außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.03. bis 31.07.), also nur vom 01.08. bis 28.02. stattfinden.
 - 3.1 Sollten Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, ist durch die ÖBB sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/ einem ökologischen Baubericht darzustellen und der UNB vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.
 - 3.2 Die Bauarbeiten sind lückenlos fortzuführen, um eine Ansiedelung von Tieren zu vermeiden. Sollte es zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten kommen, die eine Ansiedelung von planungsrelevanten Arten ermöglicht, ist vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden.
 - 3.3 Im Fall von Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten am Standort der betroffenen WEA artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden. Nach Vorlage eines Gutachtens mit Darstellung von Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung und nach Freigabe durch die UNB können die Bautätigkeiten entsprechend den von der UNB festgelegten Maßnahmen durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Allgemeine Verminderungsmaßnahmen

4. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB 2023 sind zu beachten.

5. Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Kronentraufbereich bestehender Gehölze abgeladen/abgestellt werden.

Rückbau und Wiederherstellung von temporär genutzten Flächen

6. Die Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA** vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der UNB verlängert werden.
7. Bei temporären Eingriffen in schnell regenerierbaren Biotoptypen (z. B. Acker, Fettwiese) sind diese in der nächstmöglichen Vegetationsperiode nach Rückbau in ihrem Ursprungszustand wiederherzustellen.
8. Alle temporär in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind spätestens in der Pflanzperiode, die unmittelbar dem Rückbau der temporären Befestigungsflächen folgt, wiederherzustellen.
 - 8.1 Nachpflanzungen sind mit heimischen, lebensraumtypischen Gehölzen vorzunehmen. Zierformen sind nicht zulässig.
 - 8.2 Die Pflanzqualität für Einzelbäume ist Heister, 200-250 cm hoch oder größer, für Obstbäume Stammlänge bis zum Kronenansatz 180 cm, Pflanzqualität für Bäume innerhalb einer Heckenpflanzung: Heister 125-150 cm hoch. Pflanzqualität für Sträucher: 70-90 cm hoch.
 - 8.3 Anwuchs-Ausfälle von 15 % oder mehr sind nachzupflanzen. Während des Anwuchses sind die Anpflanzungen vor Verbiss zu schützen.
 - 8.4 Die Wiederherstellung ist durch die ÖBB zu betreuen und abschließend zu dokumentieren.
 - 8.5 Bis zur Abnahme der Wiederherstellung durch die UNB (ca. 3 Jahre nach Pflanzung) sind die Anpflanzungen zu pflegen.

Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

9. An der WEA dürfen keine Quartiere für Vögel oder Fledermäuse entstehen. Es dürfen keine Nisthilfen angebracht werden. An den Öffnungen der Rotorkränze und des Turms sind Vorrichtungen zu installieren, die ein Eindringen von Fledermäusen verhindern.
10. Für die Dauer des Betriebes ist vom Betreiber jährlich eine Zahlung in das Artenhilfsprogramm zu leisten.
 - 10.1 Überweisen Sie **1.917,00 € jährlich ab Inbetriebnahme** an die Bundeskasse.

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)
Kassenzeichen: **1180 0644 8924**
 - 10.2 Ein Beleg über die Einzahlung in das Artenhilfsprogramm ist jährlich unaufgefordert der UNB vorzulegen.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse

11. Die WEA ist abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:
 - 11.1 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres.
 - 11.2 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
 - 11.3 Bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen > 10° C in Gondelhöhe.
12. Die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA, die Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel und die Temperatur in Gondelhöhe sowie die elektrische

Leistung sind zu erfassen und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.

13. Der Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse kann mithilfe eines Gondelmonitorings im laufenden Betrieb der WEA optimiert werden. Dazu sind in zwei aufeinander folgenden Aktivitätsperioden von einem Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, Untersuchungen nach den einschlägigen Richtlinien im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings und ihre fachliche Beurteilung sind der UNB bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. Aus den Ergebnissen des ersten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoringjahr festgelegt. Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahrs wird der Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der UNB endgültig festgelegt. Für die Ermittlung eines neuen Abschaltalgorithmus ist die jeweils aktuelle Version des Programms ProBat zu verwenden.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen

14. Auf den verfügbaren Flächen (Gemarkung Greffen, Flur 4, Flurstück 16 tlw., Flur 5, Flurstücke 31 tlw. und 32 tlw., vgl. Anhang 1 des LBP) im Umkreis des Mastfußbereichs (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation, Brachen, Wildäcker und Blühstreifen zu verzichten. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzunehmen.
15. Die WEA ist bei Grünlandmähd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten.

15.1 Dies betrifft folgende Flurstücke (siehe Abb. 9-4 im LBP, S. 58):

Gemarkung	Flur	Flurstück
Greffen	4	16 tlw.
Greffen	4	46 tlw.
Greffen	4	47 tlw.
Greffen	5	12 tlw.
Greffen	5	31
Greffen	5	32 tlw.
Greffen	5	36 tlw.

15.2 Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- 15.2.1 Gesamtzeitraum für mögliche Abschaltung: vom 01.04. bis 31.08.
- 15.2.2 Dauer der Abschaltung: 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses: tagsüber von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- 15.2.3 Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung ist die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die v.g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet.
- 15.2.4 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Kompensationsmaßnahmen

16. Mit der Anlage eines Waldmantels auf einer Fläche von **747 m²** wird der Eingriff in Biotop und Boden kompensiert.

- 16.1 Für die Kompensationsmaßnahme ist separat ein Erstaufforstungsantrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe zu stellen.
- 16.2 Der Waldmantel ist gemäß den Ausführungen im Kap.8 des Landschaftspflegerischen Begleitplans auf dem Grundstück Gemarkung Greffen, Flur 12, Flurstück 62 anzulegen und zu pflegen.
- 16.3 Sollten mehr als 15 Prozent der Anpflanzungen nicht angehen, sind die Ausfälle umgehend zu ersetzen.
- 16.4 Sie müssen die Anpflanzungen spätestens in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach der abschließenden Fertigstellung Ihres Bauvorhabens durchführen.
- 16.5 Die Kompensationsmaßnahme ist so lange zu erhalten und zu pflegen, bis durch einen vollständigen Rückbau der WEA die Eingriffe in Boden und Biotope rückgängig gemacht sind.

Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

17. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:
 - 17.1 Überweisen Sie den Betrag von **41.635,57 € für die WEA 6**
 - 17.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an:
„4.5.2-145-2024/238, 4524SS00093“.

I) Auflagen zum Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
2. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu überwachen. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten. Der Wartungsplan beinhaltet unter anderem Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

Niederschlagswasserbeseitigung

3. Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser ist diffus über die belebte Bodenzone zu versickern.

Gewässerentwicklung: Lage am Gewässer, Lage im Überschwemmungsgebiet

4. Das vorhandene Geländenniveau im Bereich des Überschwemmungsgebietes darf keinesfalls durch die Baumaßnahme erhöht werden, soweit es nicht ausdrücklich Gegenstand dieses Bescheides ist.
5. Die Errichtung von Mauern, Wällen, Zäunen, Pflanzungen etc., quer zur Fließrichtung und den Abfluss behindernd, ist untersagt.
6. Nachbargrundstücke dürfen durch die Veränderung keiner verstärkten Hochwassergefährdung ausgesetzt werden.
7. Im Einflussbereich des Überschwemmungsgebietes dürfen keine wassergefährdenden Stoffe auf dem Boden abgelagert oder aufgebracht werden.

8. Die zur Durchführung der Bau- und Erdarbeiten erforderlichen Baustelleneinrichtungsanlagen dürfen, soweit hierfür keine gesonderte Genehmigung gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz erteilt wird, nur außerhalb des Hochwasserabflussgebietes aufgestellt werden.
9. Die Baustelle / Baumaßnahme ist so zu sichern, dass Boden und sonstige Schwimmstoffe und Materialien im Bereich des Überschwemmungsgebietes nicht abgeschwemmt werden. Bei steigenden Wasserständen, bei denen das Gelände zu überfluten droht, sind Maßnahmen zu treffen, dass Ausspülungen vermieden werden und abschwemmbarer Boden gegen Abtreiben gesichert wird. Ferner sind sämtliche schwimmfähigen und wassergefährdenden Baustoffe, Materialien, Treibstoffe usw. rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
10. Über die Hochwassergefahr hat sich der Antragsteller bzw. der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Unternehmer selbst zu unterrichten.

J) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 315-25**“ vorzulegen.
2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANZ AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 10. Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer

3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 315-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
23. Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **Nr. 315-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12286 b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

K) Auflage der Wehrbereichsverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) anzuzeigen unter Angabe des Az. „III-1434-25-BIA“ und mit den folgenden endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN.

L) Auflage der Stadt Harsewinkel

Die verkehrstechnische Grundstückerschließung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erfolgt über städtische Wirtschaftswege, u. a. Tatenhauser Weg, Tecklenburger Weg, Zur Heichte und Niedickstraße.

Daher ist für den Bau und vor Errichtung der WEA ein Straßenbenutzungsvertrag mit der Stadt Harsewinkel abzuschließen, weil die städtischen Wirtschaftswege derzeit nicht breit genug für den Transport, die Anlieferung und spätere Wartung der WEA ausgebaut sind. Zudem sind eventuell entstehende Schäden durch die deutlich stärkere Belastung der Wege auszugleichen.

Die verkehrstechnische Straßenführung für die Anlieferung und Zuwegung sowie die Führung bzw. Verlegung der Stromtrasse für die Netzanbindung der WEA ist in einem Lageplan darzustellen. Hierzu müssen ggf. noch weitere städtische Wegeparzellen gekreuzt und in Anspruch genommen werden. Auch diese Maßnahmen sind entsprechend auszugleichen. Mit dem Bau der WEA darf erst nach Abschluss der Gestattungsverträge mit der Stadt Harsewinkel begonnen werden.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 11.07.2025 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Ihre Anlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Daher war für die wesentliche Änderung dieser Anlage ein Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG durchzuführen.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt aufgrund der Verfahrenserleichterungen gemäß § 6b Abs. 1 WindBG.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar:

- der Stadt Harsewinkel
- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
Immissionsschutz,
untere Bauaufsichtsbehörde,
obere Denkmalbehörde,
untere Wasserbehörde,
untere Naturschutzbehörde,
Tiefbau (Kreisstraßenbaubehörde),
Verkehrsbehörde
- der Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Detmold
- der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht)
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- dem LWL Archäologie
- dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur,
- dem Landesbetrieb Straßen NRW und
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Außerdem wurde die Stadt Harsewinkel als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Harsewinkel; es ist im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt (Konzentrationszone V). Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Über das gemeindliche Einvernehmen wurde die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 12.08.2025 informiert.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

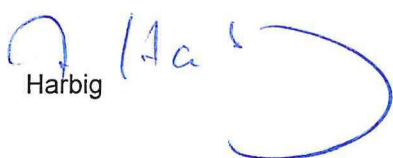
Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidienkirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag


Harbig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BlmSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. **Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen der vorausgegangenen Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.**
3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BlmSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Wild- oder Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Person muss über die für ihre Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

2. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.

D) Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Soll Boden, der im Zuge der Bauarbeiten anfällt, auf landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden, ist die Zustimmung der Abteilung Umwelt, Kreis Gütersloh, erforderlich. Ansprechpartner ist dort Herr Bierbaum (Tel. 05241/85-2712).
2. Mit dem Netzanschluss der WEA können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, die Verlegung der Leitung im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung. Für den Netzanschluss ist daher ein separater Antrag bei der UNB zu stellen.

E) Wasserrechtliche Hinweise

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder baurartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben, und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselmotorenkraftstoff) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).
3. Jede Änderung der Anlage (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).
4. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. U.a. sind Transport und Abfüllen dieser Stoffe, z.B. beim Ölwechsel, nur mit den erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen zulässig, wie dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, dichte und beständige Behälter oder Tankwagen.
5. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.
Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die

Kreisleitstelle - **Tel.: 05241/504450** – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).

Niederschlagswasserbeseitigung

6. Sofern eine Grundwasserabsenkung während der Bauphase notwendig werden sollte, ist diese mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh mit den notwendigen Unterlagen anzuzeigen.

Gewässerentwicklung: Lage am Gewässer, Lage im Überschwemmungsgebiet

7. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche (Bodenauf- und abtrag) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ein Genehmigungsverfahren nach § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist. Über die Lage des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kann sich der Bauherr beispielsweise unter www.uesg.nrw.de informieren.
8. Überflutungen über die Fläche des festgesetzten Überschwemmungsgebietes hinaus sind naturgemäß möglich. Die Fläche ist bei einem Extrem-Hochwasser (EHQ-Ereignis) betroffen. Ich empfehle dem Bauherrn die nach der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgestellten Gefahrenkarten und Risikokarten unter <https://www.hochwasserkarten.nrw.de> zu beachten und bei den Umbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Im eigenen Interesse sollte der Bauherr eine hochwasserangepasste Bauweise in Erwägung ziehen. Informationen zur Bauvorsorge und zum Objektschutz finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/bauvorsorge>.

F) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (ErsatzbaustoffV) erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 ErsatzbaustoffV).

G) Hinweis Straßenverkehrsbehörde

Die Anlage ist mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eisansatzerkennungssystem (PI-CS) ausgestattet und wird damit betrieben.

H) Hinweis der Straßenbaubehörde

Haftungsausschluss

Es wird auf den verbindlichen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 verwiesen. Zur Reduzierung von Gefahrenpunkten wird, ein einzuhaltender Mindestabstand zu Verkehrswegen empfohlen. Wegen der Gefahr des Eiswurfes sollte danach eine Windenergieanlage einen Abstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zum Verkehrsweg einhalten. Die Funktionssicherheit evtl. zu verbauender technischer Einrichtungen zur Gefahrenabwehr wird angezweifelt, beim Ausfall der Systeme wird eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen. Mit diesem ausdrücklichen Hinweis auf die Erlasslage stellt sich die Straßenbauverwaltung hiermit von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem näheren Standort und Betrieb der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße sowie dem kreisstraßenbegleitenden Radweg ergeben.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorge-schrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbe-scheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Auf-sichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Dokument
00	00_01_Deckblatt.pdf
	00_02_Inhaltsverzeichnis.pdf
	00_03_SummaryDocuSign.pdf
01	01_01_BImSchG_Antrag_Änderung.pdf
	01_01_Formular_1.pdf
	01_02_Formular_2.pdf
	01_03_Formular_4.pdf
	01_04_Hinweis_Formular_4.pdf
	01_05_Formular_7.pdf
	01_06_Projektkurzbeschreibung.pdf
	01_07_Bevollmaechtigung.pdf
02	02_01_Bauantrag.pdf
	02_02_Baubeschreibung.pdf
	02_03_Nachweis_Bauvorlagebescheinigung.pdf
	02_04_Auszug_Nutzungsvertrag_Landeigentümer.pdf
	02_05_Nachtrag_Nutzungsvertrag_Landeigentümer.pdf
	02_06_Vertrag_Grunddienstbarkeit und Abstandsflächenbaulast.pdf
03	03_01_Herstell_und_Rohbaukosten_E_138_EP3_E3_160mNh.pdf
04	04_01_Lageplan_DTK_1zu25000.pdf
	04_02_Lageplan_ABK_1zu5000.pdf
	04_03_Lageplan_obW.pdf
	04_04_Amtlicher_Lageplan.pdf
	04_05_Abstandsflaechenberechnung.pdf
	04_06_Spezifikation_Zuwegung_und_Baustellenflaechen.pdf
	04_07_Daten_fuer_die_Luftfahrtbehoerden.pdf
	04_08_Lageplan_festgesetztes_Ueberschwemmungsgebiet.pdf
	04_09_Lageplan_Einhaltung_Windvorrangzone_WEA6.pdf
	04_10_Lageplan_Mittellinie_Verkehrsfläche_Flurstück_101.pdf
05	05_01_Technische_Beschreibung_E_138_EP3_E3.pdf
	05_02_Technisches_Datenblatt_Technische_Daten.pdf
	05_03_Technisches_Datenblatt_General_Design_Conditions.pdf

Nr.	Dokument
	05_04_Technische_Beschreibung_Fundament_E_138_EP3_E3_160mNh.pdf
	05_05_00_Technische_Beschreibung_Turm_E_138_EP3_E3_160mNh.pdf
	05_05_01_Technisches_Datenblatt_Turm_E_138_EP3_E3_160mNh.pdf
	05_06_Ansichtszeichnung_E_138_EP3_E3_160mNh.pdf
	05_07_Technisches_Datenblatt_Gewichte_Gondel.pdf
	05_08_Gondelabmessungen_E_138_EP3_E3.pdf
	05_09_Gondelschnitt_E_138_EP3_E3.pdf
	05_10_Technisches_Datenblatt_Aufstiegshilfe.pdf
	05_11_Uebersicht_ueber_die_Steuerungssysteme_der_Windenergieanlagen.pdf
	05_12_Spezifikation_Netzanschlussvariante_Standard_6_E_138_EP3_E3.pdf
	05_13_Technische_Beschreibung_Anhalten_der_Windenergieanlage.pdf
	05_14_Technische_Beschreibung_Eigenbedarf.pdf
	05_15_Technische_Beschreibung_Farbgebung.pdf
06	06_01_Technische_Beschreibung_Wassergefaehrdende_Stoffe_E_138_EP3_E3.pdf
	06_02_Information_Sicherheitsdatenblaetter.pdf
07	07_01_Datenblatt_Abfallmengen.pdf
	07_02_Stellungnahme_Entsorgung.pdf
08	08_01_Informationen_zur_Entstehung_von_Abwasser.pdf
09	09_01_Schallimmissionsprognose.pdf
	09_02_Technische_Beschreibung_Verminderung_von_Emissionen.pdf
	09_03_Technische_Beschreibung_Schallreduzierung_PI_CS.pdf
	09_04_Schattenwurfgutachten.pdf
	09_05_Technische_Beschreibung_Schattenabschaltung.pdf
10	10_01_Technische_Beschreibung_Anlagensicherheit.pdf
	10_02_Technische_Beschreibung_Eisansatzerkennung_PI_CS.pdf
	10_03_Gutachten_Eisansatzerkennung_und_externe_Eissensoren.pdf
	10_04_Technische_Beschreibung_Befeuerung_und_farbliche_Kennzeichnung.pdf
	10_05_Technische_Beschreibung_Bedarfsgerechte_Nachtkennzeichnung.pdf
	10_06_Datenblatt_Infrarotleuchte_R32H.pdf
	10_07_Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R32H.pdf
	10_08_Datenblatt_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
	10_09_Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
	10_10_Notstromversorgung_der_Befeuerung.pdf
	10_11_Technische_Beschreibung_Blitzschutz.pdf
	10_12_Wartungsplan.pdf
11	11_01_Arbeitssicherheit.pdf
	11_02_Technische_Beschreibung_Einrichtungen_Arbeits_Personen_Brandschutz.pdf
	11_03_Technische_Beschreibung_Flucht_und_Rettungswege.pdf
	11_04_Flucht_und_Rettungsplan_E_138_EP3_E3.pdf
	11_05_Musterkonformitaetserklaerung_E_138_EP3_E3.pdf
12	12_01_Technische_Beschreibung_Brandschutz_EP3.pdf

Nr.	Dokument
	12_02_Brandschutzkonzept_E_138_EP3_E3_160mNH_NRW.PDF
13	13_01_Hinweis_zur_Stoerfall_Verordnung.pdf
14	14_01_Rueckbauverpflichtungserklaerung.pdf
	14_02_Rueckbaukostenschaetzung_E_138_EP3_E3_160mNh.pdf
	14_03_Maßnahmen_Betriebseinstellung.pdf
15	15_01_Gutachten_zur_Standorteignung.pdf
	15_02_Zusammenstellung_der_typengeprueften_Dokumentation_Rev_3.pdf
	15_03_Gutachten_zur_Eisrisikoanalyse.pdf
	15_04_Landschaftspflegerischer_Begleitplan.pdf
	15_05_Haveriegutachten.pdf
	15_06_Antrag_auf_luftverkehrsrechtliche_Zustimmung.pdf
	15_07_Verkehrszählung.pdf
	15_08_Lageplan_Standortverschiebung.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)

ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)